

**Hundsteuersatzung  
der Stadt Bassum, Landkreis Diepholz**

---

**In der Fassung vom 01.01.2015  
Letzte Änderung bekannt gemacht am 23.12.2014**

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2**

**Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bassum gemeldet und bei einer von der Stadt Bassum bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,- €
b) für den zweiten Hund	80,- €
c) für jeden weiteren Hund	100,- €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 4**

**Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - e) Blindenführhunden;
  - f) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen
- (3) Bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim oder Übernahme eines Fundhundes gilt für die ersten zwölf Monate Steuerfreiheit. Diese muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für Ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. d) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt wurde und auf Verlangen vorgelegt werden kann.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages

beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats in dem er drei Monate wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Steuerfestsetzung für die zurückliegende Zeit und dann zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. entrichtet werden, wenn mehrere Hunde veranlagt sind.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 4 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Fall der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Stadt Bassum gibt keine Hundesteuermarken aus.

## **§ 10**

### **Versteigerung**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und können nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung der hierzu erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den An- bzw. Abmeldevordrucken zur Hundesteuererfassung, aus dem Einwohnermeldeamt, aus dem Steueramt und den Katasterunterlagen durch die zuständige Behörde zulässig. Die zuständige Behörde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Darüber hinaus sind die Erhebung und Speicherung der Bankverbindung des Steuerpflichtigen sowie Angaben über Anzahl, Rasse und Alter der Hunde zulässig.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 13**

### **Ermächtigungsgrundlage und zuständige Behörde**

(1) Kommt der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zuständige Behörde ist die Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum.

(2) Die zuständige Behörde hat das Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung von Amts wegen fortzuführen, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung trotz Maßnahmen nach Absatz 1 nicht nachkommt.